Tourismusgesetz

vom 26. November 1995 (Stand 1. Februar 2023)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 25. Oktober 1994[1] Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:[2]

I. Allgemeine Bestimmung (1.)

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz regelt:
a) die Tourismusförderung durch den Staat;
b) die Finanzierung der Tourismusförderung.

II. Unterstützung von Tourismusorganisationen durch den Staat (2.)

1. Staatsbeiträge (2.1.)

Art. 2 Grundsatz

[1] Der Staat gewährt Tourismusorganisationen mit wenigstens regionaler Bedeutung Beiträge für Leistungen im Tourismusmarketing.

[2] Die Beiträge werden hauptsächlich zur Förderung des Aufenthaltstourismus unter Berücksichtigung der Interessen der einheimischen Bevölkerung, der Gäste und der Umwelt verwendet.

1 ABl 1994, 2476.
2 Vom Grossen Rat erlassen am 11. Mai 1995; nach unbenützter Referendumsfrist und nach der Annahme des Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1) in der Volksabstimmung rechtsgültig geworden am 26. November 1995; in Vollzug ab 1. April 1996.

Art. 3 *Form*
a) Vereinbarung

[1] Staatsbeiträge für Leistungen im Tourismusmarketing werden durch Vereinbarung gewährt, wenn ein Leistungsauftrag festgelegt wird.

[2] Der Leistungsauftrag umschreibt insbesondere:
a) die tourismuspolitischen Rahmenbedingungen;
b) Ziele und Aufgaben der Tourismusförderung;
c) Organisation und Finanzierung des Beitragsempfängers;
d) die Beitragsvoraussetzungen, insbesondere:
 1. die Grundsätze der Leistungserstellung;
 2. die finanziellen Leistungen Dritter;
 3. die Vertretung des Staates in den Organen des Empfängers.

Art. 4 *b) Verfügung*

[1] Staatsbeiträge werden durch Verfügung gewährt:
a) für Vorhaben der Marktbearbeitung und der Distribution;
b) für Leistungen im Tourismusmarketing, wenn kein Leistungsauftrag festgelegt werden kann.

[2] Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 5 *Höhe*

[1] Die Höhe der Staatsbeiträge wird nach Umfang und Bedeutung der Leistungen bemessen.

2. Finanzierung (2.2.)

Art. 6 *Beherbergungsabgabe*
a) Grundsatz

[1] Der Beherberger entrichtet für das entgeltliche Beherbergen von Gästen für eine Dauer von weniger als sechs Monaten eine Beherbergungsabgabe.

[2] Als Beherbergen gilt das Überlassen insbesondere von:
a) Zimmern und Wohnungen in Hotel- und in Kurbetrieben;
b) Schlafstellen in Jugendherbergen;
c) Standplätzen auf Zelt- und Wohnwagenplätzen;
d) Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern und Schlafstellen in Gruppenunterkünften in politischen Gemeinden mit erheblicher touristischer Bedeutung. Die Regierung bestimmt die politischen Gemeinden durch Verordnung.

Art. 7 *b) Bemessung*

[1] Bemessungsgrundlage sind die vorhandenen Betten, Schlafstellen und Standplätze. Sie gelten als Bemessungseinheiten.

[2] Die Abgabe beträgt höchstens Fr. 100.– je Jahr und Einheit. Sie wird nach der Beherbergungsform abgestuft.

[3] Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 8 *Gastwirtschaftsabgabe*
a) Grundsatz

[1] Der Inhaber eines Patentes für einen gastgewerblichen Betrieb entrichtet eine Gastwirtschaftsabgabe.

Art. 9 *b) Bemessung*

[1] Bemessungsgrundlage ist die Anzahl Sitzplätze.

[2] Die Abgabe beträgt höchstens Fr. 600.– je Jahr und Betrieb. Sie wird nach der Bedeutung des Tourismus für die politische Gemeinde abgestuft.

[3] Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 10 *Tourismusrechnung*

[1] Der Staat führt eine Tourismusrechnung als Spezialfinanzierung.[3]

[2] Er leistet im Jahr 2023 eine Einmaleinlage in die Tourismusrechnung aus dem besonderen Eigenkapital in der Höhe von Fr. 2'200'000.–.*

Art. 11 *Gemeinsame Bestimmungen*
a) Verwendung

[1] Die Erträge der Beherbergungs- und der Gastwirtschaftsabgabe werden der Tourismusrechnung gutgeschrieben.

[2] Sie decken zusammen mit dem Ertrag nach Art. 6 des Gesetzes über die Kursaalabgabe vom 21. Juni 2001[4] die Aufwendungen des Staates für den Vollzug dieses Gesetzes.*

Art. 12 *b) Abgabesatz*

[1] Die Abgabesätze werden wenigstens ein Jahr im voraus festgesetzt.

3 Siehe Art. 51StVG, sGS 140.1.
4 sGS 816.1.

Art. 13 c) Veranlagung und Bezug

[1] Die politische Gemeinde veranlagt und bezieht die Abgaben jährlich.

[2] Sie kann Veranlagung und Bezug Dritten übertragen.

3. Zuständigkeit (2.3.)

Art. 14 Regierung

[1] Die Regierung setzt fest:
a) Staatsbeiträge;
b) Abgabesätze.

[2] Sie kann die Befugnis zur Festsetzung der Staatsbeiträge durch Verordnung dem zuständigen Departement[5] übertragen.

Art. 15 Zuständige Stelle des Staates

[1] Die zuständige Stelle des Staates überwacht die Verwendung der Staatsbeiträge.

III. Finanzierung der Tourismusförderung der politischen Gemeinden (3.)

Art. 16 Grundsatz

[1] Die politische Gemeinde kann Tourismusabgaben erheben von:
a) Gästen;
b) Nutzniessern des Tourismus.

[2] Tourismusabgaben werden im überwiegenden Interesse der Abgabepflichtigen verwendet. Tourismusabgaben von Gästen dürfen nicht zu Werbezwecken verwendet werden.

Art. 17 Reglement

[1] Die politische Gemeinde regelt durch Reglement insbesondere:
a) Abgabepflicht;
b) Bemessungsgrundlage und Abgabesatz;
c) Veranlagung;
d) Bezug;
e) Verwendung.

[2] …*

5 Volkswirtschaftsdepartement, Art. 21 lit. d GeschR, sGS 141.3.

Art. 18 Übertragung von Aufgaben

[1] Die politische Gemeinde kann Veranlagung, Bezug und Verwendung der Tourismusabgaben Dritten übertragen.

Art. 19 Grenzüberschreitende Tourismusgebiete

[1] Politische Gemeinden mit zusammenhängenden Tourismusgebieten stimmen ihre Reglemente aufeinander ab.

[2] Die Regierung kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Erhebung von Tourismusabgaben in Gebieten abschliessen, die sich über die Kantonsgrenze erstrecken.

IV. Verfahren (4.)

Art. 20 Mitwirkung im Verfahren

[1] Der Abgabepflichtige wirkt bei der Veranlagung mit und gibt der Veranlagungsbehörde Auskunft. Er gewährt Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sein können.

[2] Erfüllt der Abgabepflichtige trotz Mahnung und Androhung der amtlichen Veranlagung die Mitwirkungspflicht nicht, setzt die politische Gemeinde die Abgabe nach Erfahrungszahlen fest.

Art. 21 Rückforderung

[1] Staatsbeiträge werden zurückgefordert, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung nicht mehr erfüllt sind.

[2] Die zurückerstatteten Beiträge werden der Tourismusrechnung gutgeschrieben.

Art. 22 Verjährung

[1] Die Abgabeforderung verjährt fünf Jahre nach Fälligkeit.

V. Schlussbestimmungen (5.)

Art. 23 Strafbestimmung

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, wird von der politischen Gemeinde mit Busse bestraft.

[2] In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Fremdenverkehrsgesetz vom 25. April 1971[6] wird aufgehoben.

Art. 25 Übergangsbestimmungen
a) Fremdenverkehrsfond

[1] Die Mittel des Fremdenverkehrsfondes[7] werden der Tourismusrechnung gutgeschrieben.

[2] Der Grosse Rat kann über die Belastung der Tourismusrechnung für die Unterstützung touristischer Ausbauten beschliessen.

Art. 26 b) Kurtaxenreglemente

[1] Die politischen Gemeinden passen Kurtaxenreglemente innert drei Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Gesetzes an.

Art. 27 c) Rückforderung von Staatsbeiträgen

[1] Staatsbeiträge an den Bau von Anlagen und Einrichtungen für Sport und Erholung, die gestützt auf das Fremdenverkehrsgesetz vom 25. April 1971[8] ausbezahlt worden sind, werden bis zehn Jahre seit Vollzugsbeginn dieses Gesetzes zurückgefordert, wenn:

a) Beitragsbedingungen nicht erfüllt oder Auflagen nicht eingehalten werden;
b) der Unterhalt vernachlässigt wird;
c) die Anlage oder die Einrichtung dem Zweck entfremdet oder gewinnbringend veräussert wird.

[2] Die zurückerstatteten Beiträge werden der Tourismusrechnung gutgeschrieben.

Art. 28 Rechtsgültigkeit

[1] Dieses Gesetz wird mit dem Gastwirtschaftsgesetz[9] rechtsgültig.[10]

Art. 29 Vollzugsbeginn

[1] Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.[11]

6 nGS 13–70 (sGS 575.1).
7 Art. 10 des Fremdenverkehrsgesetzes, nGS 13–70 (sGS 575.1).
8 nGS 13–70 (sGS 575.1).
9 nGS 31–14 (sGS 553.1).
10 26. November 1995.
11 1. April 1996.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	31–15	26.11.1995	01.04.1996
Art. 10, Abs. 2	eingefügt	2023-005	24.01.2023	01.02.2023
Art. 11, Abs. 2	geändert	2023-005	24.01.2023	01.02.2023
Art. 17, Abs. 2	aufgehoben	2016-094	28.06.2016	01.01.2017

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
26.11.1995	01.04.1996	Erlass	Grunderlass	31–15
28.06.2016	01.01.2017	Art. 17, Abs. 2	aufgehoben	2016-094
24.01.2023	01.02.2023	Art. 10, Abs. 2	eingefügt	2023-005
24.01.2023	01.02.2023	Art. 11, Abs. 2	geändert	2023-005